

Richert & Oertel Immobilien GmbH
Tiergartenstr. 46
01219 Dresden



**Landeshauptstadt
Dresden**

Umweltamt
Abt. untere Wasser-,
Naturschutz-,
Landwirtschafts- u.
Bodenschutzbehörde

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 86.43-18-0212/31013 44087/14	Es informiert Sie Martina Blümel	Zimmer W231	Telefon (03 51) 4 88 61 49 (03 51) 4 88 99 62 41 (Fax)	E-Mail MBluemel@dresden.de	Datum 24.09.2014
-------------	--	-------------------------------------	----------------	--	-------------------------------	---------------------

Altlastenauskunft für das Grundstück Erna-Berger-Straße/Antonstraße, Flurstück 811/1 und 811/2 in der Gemarkung Dresden-Neustadt

Sehr geehrter Herr Oertel,

mit Bezug auf Ihre Altlastenanfrage vom 19.09.2014, teilen wir Ihnen mit, dass die oben genannten Flurstücke im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) nicht registriert sind. Es liegen uns keine aktuellen Hinweise auf Altlastenverdacht i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG¹ vor.

Die angefragten Flurstücke liegen innerhalb des Trümmerschuttverbreitungsgebietes. Großflächige Trümmerschuttverbreitungen sind keine Altablagerungen i. S. d. BBodSchG (vgl. § 2, Abs. 5, Ziffer 1 BBodSchG). Dennoch können schadstoffbelastete Trümmerschuttbeimengungen im Oberboden schädliche Bodenveränderungen bewirken. Deshalb wird in Erfüllung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB² zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für nicht überbaute Flächen regelmäßig die Herstellung bzw. der Nachweis einer für die konkrete Nutzung geeigneten Oberbodenschicht beauftragt. Die Mächtigkeit der unbelasteten Oberbodenschicht muss mindestens der in Anhang 1, Tabelle 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)³ angegebenen nutzungsbezogenen Beprobungstiefe entsprechen.

¹ **BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

² **BauGB** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

³ **BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554; zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2619)

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Grunaer Str. 2 · 01069 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 62 02
E-Mail:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
umweltamt@dresden.de
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestelle:
Pirnaischer Platz
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr
Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische
Elektronische Dokumente mit qualifizierter
Signatur können über ein Formular unter
<http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht

Diese Auskunft bezieht sich nur auf Altlasten und berücksichtigt keine weiteren Umweltbelange. Sie basiert auf dem Datenbestand der Datenbank SALKA zum Datum der Ausfertigung. Die Datenbank SALKA besteht aus dem Sächsischen Altlastenkataster⁴ und dem Archiv zum Sächsischen Altlastenkataster⁵. Inhalt, Datenerfassung und -aktualisierung sowie Zugriffs- und Auskunftsrechte sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Sächsische Altlastenkataster (VwVSächsAltK) geregelt. Das Sächsische Altlastenkataster ist regelmäßig Grundlage der Altlastenauskunft. Eine Archivrecherche erfolgt nur, sofern im Antrag auf Auskunftserteilung auf die Planung einer sensibleren, als die bisher baurechtlich zulässige Nutzung hingewiesen wird.

Die Datenbank SALKA ist ein behördeninternes Arbeitsmaterial zur Aufbewahrung von Daten, die im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung bekannt werden. Es ist kein Bewertungskataster für Immobilien.

Da Altlasten und schädliche Bodenveränderungen nicht generell auszuschließen sind, ist bei Abbruch-, Aushub- oder Baumaßnahmen darauf zu achten, ob sich Abriss- oder Bodenaushubmaterial in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit auffällig vom Normalzustand unterscheiden. Dies wäre ein Hinweis auf eine mögliche Altlast oder schädliche Bodenveränderung. In solchen Fällen ist dies der unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG⁶ anzuzeigen (Tel.-Nr.: 0351 488 6263). Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise. Bis dahin ist das ggf. kontaminierte Material so zu lagern, dass zusätzliche Kontaminationen verhindert werden. Außerdem ist der Abtransport von Abbruchmaterial bis zu einer Entscheidung einzustellen (gemäß § 3 SächsBO⁷ in Verbindung mit § 12 SächsABG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Blümel
Sachbearbeiterin

⁴ Im **Sächsischen Altlastenkataster** werden Daten zu Grundstücken, für die zukünftig weitere Maßnahmen nach BBodSchG erforderlich sind oder im Rahmen der baurechtlich zulässigen Nutzung erforderlich werden können, gespeichert.

⁵ Im **Archiv des Sächsischen Altlastenkatasters** werden Daten zu Grundstücken gespeichert, für die im Rahmen der Erkundung kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt wurde oder im Rahmen der Sanierung eine vollständige Dekontamination gemäß der zum Zeitpunkt der Sanierung/Archivierung nach § 4 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 4 BBodSchG bestehenden Verpflichtung erfolgte.

⁶ **SächsABG** - Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 01.03.2012

⁷ **SächsBO** Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)